

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

106-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

GEGENSTAND: Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Stadtrates

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Dieser Tagesordnungspunkt ist nur dann zu behandeln, wenn Hinderungsgründe für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat oder Voraussetzungen zu deren Ausscheiden vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage waren keine solchen bekannt. Ergeben sich diese, werden die Sachverhalte in der konstituierenden Sitzung entsprechend nachgereicht.

Die Abgabe von Mandatsverzichtserklärungen führt nicht zum Beschlusserfordernis durch den Stadtrat.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt gemäß § 41 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA fest, dass für
Herrn/Frau _____ ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Nr. _____ vorliegt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 21
Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____
Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 106-2024

§ 41 KVG LSA Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein

1. der Bürgermeister dieser Gemeinde,

2. Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,

3. Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,

4. leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,

5. leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,

6. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat,

7. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.

(2) Auf Verbandsgemeinderäte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist.

(3) Kreistagsmitglieder eines Landkreises können nicht sein

1. der Landrat dieses Landkreises,

2. Beschäftigte des Landkreises, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,

3. leitende Beschäftigte einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist,

4. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat,

5. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen,

6. leitende Beschäftigte der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

§ 42 KVG LSA **Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl**

(1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn

3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt,

(2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch unanfechtbaren Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.